



24/SVV/0920-01

Änderungs- /Ergänzungsantrag
öffentlich

Maßnahmen der LHP zur Umsetzung des sog. „Herrenberg-Urteils“ in Musikschule und Volkshochschule

<i>Einreicher:</i> Fraktion SPD	<i>Datum</i> 24.09.2024
------------------------------------	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i> 25.09.2024	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---	---	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Der mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 beschlossene Stellenrahmen wird **ab 01.10.2024** vorsorglich um 25,19 VZE (Musikschule:16,65 VZE; VHS: 8,65 VZE) erweitert. Die Stellen werden zentral veranschlagt und zunächst gesperrt. Eine Freigabe und Inanspruchnahme der Stellen(-anteile) ist erst nach Einzelfallprüfung und nur in der jeweils erforderlichen Höhe möglich.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Zuschuss des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) auf Basis des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg erhöht werden kann.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gebührensatzung der Musikschule und die Entgeltordnung der Volkshochschule zum Zwecke einer Kompensation etwaiger Mehrkosten entsprechend anzupassen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. **Dabei sollen Familien- und Sozialermäßigungen, die allen den Besuch der Musikschule und Volkshochschule ermöglichen, erhalten werden.**
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welchen Strukturen der Betrieb beider Einrichtungen flexibel, wirtschaftlich optimal **und sozial verantwortungsvoll** erfolgen kann. Über die Prüfergebnisse und die geplanten Maßnahmen ist in 2025 und 2026 halbjährlich im Hauptausschuss Bericht zu erstatten.
5. Im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanungen sind die jeweiligen Maßnahmen zur Umsetzung des „Herrenberg-Urteils“ für die Stadtverordneten erkennbar auszuweisen.

Begründung:

Hintergrund des Beschlussvorschlags ist eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 28.06.2022 – B 12 R 3/20 R – sog. Herrenberg-Urteil). In dieser hat das Gericht seine Kriterien präzisiert, wann Honorarkräfte in einer Bildungseinrichtung als eingegliedert gelten, so dass von einer abhängigen versicherungspflichtigen Beschäftigung – in Abgrenzung zu einer selbstständigen Tätigkeit, die durch ein eigenes unternehmerisches Handeln mit Chancen und Risiken sowie Weisungsfreiheit geprägt ist - auszugehen ist.

Für die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung ist der Umfang der betrieblichen Eingliederung und der damit verbundene Grad der persönlichen Weisungsgebundenheit maßgebend. Auf der Grundlage des Herrenberg-Urteils hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ihre Beurteilungsmaßstäbe angepasst. Im Wesentlichen werden folgende Kriterien für die Beurteilung einer abhängigen Beschäftigung seit dem 01.07.2023 von der DRV Bund herangezogen:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung,
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzelvertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Schule/Bildungseinrichtung,
- kein eigener Einfluss, sondern Einfluss der Musikschule auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit,
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung,
- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall,
- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen (daran ändert auch eine hierfür vereinbarte gesonderte Vergütung nichts),
- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrkräfte- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst- oder Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung (daran ändert auch eine hierfür vereinbarte gesonderte Vergütung nichts),
- Verpflichtung zur Anwendung von Lehrplänen der Musikschule.

Die einzelnen Indikatoren unterliegen keinen Messgrößen, die zusammengezählt werden können, sondern sie unterliegen einer Gesamtwichtung. Der Beschäftigungsumfang ist bei der Prüfung irrelevant. Daher ist bei einer geringfügigen Beschäftigung ebenfalls das Risiko einer Scheinselbstständigkeit gegeben - jedoch in abgeschwächter Form, da bei einer geringfügigen Beschäftigung nur geringere (pauschalierte) Sozialversicherungsbeiträge dienststellenseitig abzuführen sind.

Die aufgestellten Kriterien für Musikschullehrende sind auch auf Honorarlehrkräfte der Volkshochschule übertragbar.

Aus der aktuellen Rechtsprechung folgt Handlungsbedarf für die Landeshauptstadt Potsdam. Die entsprechenden Maßnahmen liegen mit dieser Vorlage den Stadtverordneten zur Entscheidung vor und werden im Folgenden genauer hergeleitet und begründet.

Folgende Anzahl Honorarkräfte sind von der möglichen Überführung in Festanstellungen betroffen:

- 53 Lehrkräfte an der städtischen Musikschule J.S. Bach (entspricht **16,54 VZE**) sowie
- 20 Honorarlehrkräfte an der VHS Potsdam, die durch BAMF- und ESF-Drittmittel finanziert werden (entspricht **8,65 VZE**)

Die Honorarlehrkräfte an der städtischen Musikschule sowie die an der VHS Potsdam, die durch Drittmittel geförderte Kurse anbieten, können mit den bisherigen Beschäftigungsverhältnissen nicht rechtssicher weiterbeschäftigt werden. Folgende kurzfristigen und mittelfristigen Maßnahmen werden empfohlen, um eine rechtssichere Beschäftigung zu ermöglichen:

Als **kurzfristige** Maßnahme wird die mögliche Überführung der betroffenen

Honorarlehrkräfte an Musikschule und Volkshochschule in abhängige Beschäftigungsverhältnisse empfohlen. Die Prüfung ist für den jeweiligen Einzelfall erforderlich. Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage könnten zunächst befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Laufzeit von 2 Jahren angeboten werden. Bis Ende 2026 wird die Verwaltung mögliche alternative Maßnahmen prüfen und zur Entscheidung und Umsetzung ab spätestens 2027 vorlegen.

Anlagen:

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Anlage 1 - Darstellung der finanziellen Auswirkungen | öffentlich |
| 2 | Anlage 2 - Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage | öffentlich |

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Kurzfassung

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 26300/27100 Bezeichnung: Musikschule/Volkshochschule.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan	3.569.147	3.106.700	0	0	0	0	3.106.700
Aufwand neu	0	3.566.700	0	0	0	0	3.566.700
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	- 3.569.147	- 3.106.700	0	0	0	0	- 3.106.700
Saldo Ergebnishaushalt neu	0	- 3.566.700	0	0	0	0	- 3.566.700
Abweichung zum Planansatz	3.569.147	-460.000	0	0	0	0	-460.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2024 in der Höhe von insgesamt 460.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

- 7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. 26300/27100 Bezeichnung Musikschule/Volkshochschule (Aufwendungen für Honorare) gedeckt.
- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung von 25,19 Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Für die Berechnung wurden folgende Annahmen getroffen:

Die Überführung der Honorarkräfte der Musikschule würde in die Entgeltgruppe E9b erfolgen. Für die Berechnung wird der Durchschnitt von Stufe 3 und Stufe 4 herangezogen. Für 16,54 VZE entspricht das einem Jahreseffekt von 1,133 Mio. im Jahr. Anteilig für drei Monate von Oktober bis Dezember können Kosten in Höhe von ca. 285.000 Euro entstehen. In den Folgejahren ist analog zur Personalkosten-Planung eine Tarifsteigerung von 3 % jährlich anzunehmen, sodass in 2025 Personalaufwendungen in Höhe von 1,167 Mio. Euro entstehen könnten.

Die Überführung der Honorarkräfte der Volkshochschule würde in die Entgeltgruppe E11 erfolgen. Auch hier wird für die Berechnung der Durchschnitt von Stufe 3 und Stufe 4 zu Grunde gelegt. Für 8,65 VZE entspricht das einem Jahreseffekt von 698.000 im Jahr. Anteilig für drei Monate von Oktober bis Dezember können Kosten in Höhe bis zu 175.000 Euro entstehen. In den Folgejahren ist analog zur Personalkosten-Planung eine Tarifsteigerung von 3 % jährlich anzunehmen, sodass in 2025 Personalaufwendungen in Höhe von bis zu 719.000 Euro. Euro entstehen könnten.

Demgegenüber stehen jeweils Haushaltsansätze für Honorare, die bei Überführung in ein Angestelltenverhältnis für die Deckung genutzt werden können. Ab 2025 kann dies entsprechend in der Planung berücksichtigt werden.

Haushaltsjahr 2024

Insgesamt könnten überplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen i. H. v. bis zu 460.000 Euro erforderlich werden:

Für die Musikschule (Produkt: 26300) i. H. v 285.000 Euro

Für die Volkshochschule (Produkt 27100) i. H. v 175.000 Euro

Die Deckung wird, sofern überplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen erforderlich werden aus Aufwendungen für Honorare aus dem Produkt der Musikschule (26300) und aus der Volkshochschule (27100) erfolgen.

Haushaltsjahr 2025 ff.

Die finanziellen Auswirkungen ab 2025 werden im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfungen etc. ermittelt. Insgesamt ist anzustreben, dass sich der städtische Zuschuss für den Betrieb beider Einrichtungen durch die ggf. erforderlich werdenden Festanstellungen nicht erhöht.

Alle Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Maßnahmen der LHP zur Umsetzung des sog. „Herrenberg-Urteils“ in Musikschule und Volkshochschule

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input checked="" type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Im Haushaltsjahr 2024 werden überplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen in Höhe von insgesamt 460.000 Euro in den Produkten Musikschule und Volkshochschule notwendig. Die finanziellen Auswirkungen ab 2025 werden im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfungen etc. ermittelt. Alle Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.